

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 7. Februar 2018

- 24 11.01.3 Buchhaltung, Kassen, Unterschriften
Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement), Antrag und Weisung an
den Grossen Gemeinderat**

Ausgangslage

Das Ressort Finanzen + Immobilien unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement) zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung für den Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement) werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - alle Mitglieder des Stadtrates
 - alle Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Betriebsleitung Stadtwerke

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber

rke

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 01/2018

Stadtratsbeschluss vom 7. Februar 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Beim Übergang auf die neue Rechnungslegung nach HRM2 wird gemäss § 179 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 vorgenommen.

Weisung

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 – 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird von der Legislative einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind für den Entscheid umfassend und transparent aufzuzeigen.

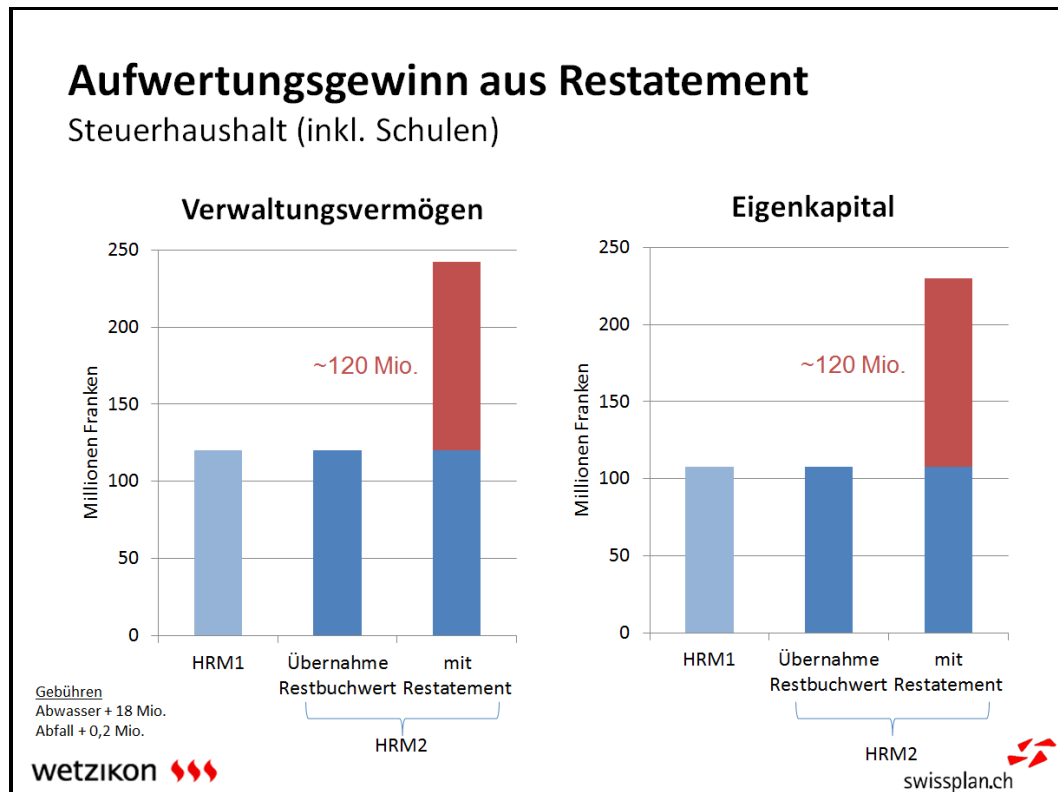
Vorarbeiten durch den Bereich Finanzen

- Der Bereich Finanzen erfasste im 4. Quartal 2017 sämtliche in der Stadt Wetzikon (inkl. Primar- und Sekundarschule) in der Zeit von 1986 bis 2016 getätigten Investitionen im Verwaltungsvermögen in einem durch das Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Excel-Tool und ordnete diese den entsprechenden Objekten zu. Eine riesige Fleissarbeit: 3'819 Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rund 518 Mio. Franken.
- Am 18. und 19. Dezember 2017 führte die Revisionsgesellschaft, die Baumgartner & Wüst GmbH, eine provisorische Prüfung der erfassten Daten durch. Die definitive Prüfung wird im kommenden Jahr erfolgen, sobald die Investitionen 2017 und 2018 im Excel-Tool nacherfasst sind.
- Am 11. Januar 2018 leitete der Bereich Finanzen die Zahlen aus dem Excel-Tool — im Hinblick auf die Informationsveranstaltung für den Grossen Gemeinderat vom 27. Januar 2018 — der mit der Finanzplanung beauftragten Firma swissplan.ch weiter.
- An der durch das Ressort Finanzen + Immobilien organisierten Infoveranstaltung "HRM2 / mit oder ohne Neubewertung in Wetzikon?" nahmen 15 Mitglieder des Grossen Gemeinderates teil. Sie nutzten die Gelegenheit, aus erster Hand die Vor- und Nachteile einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu erfahren.

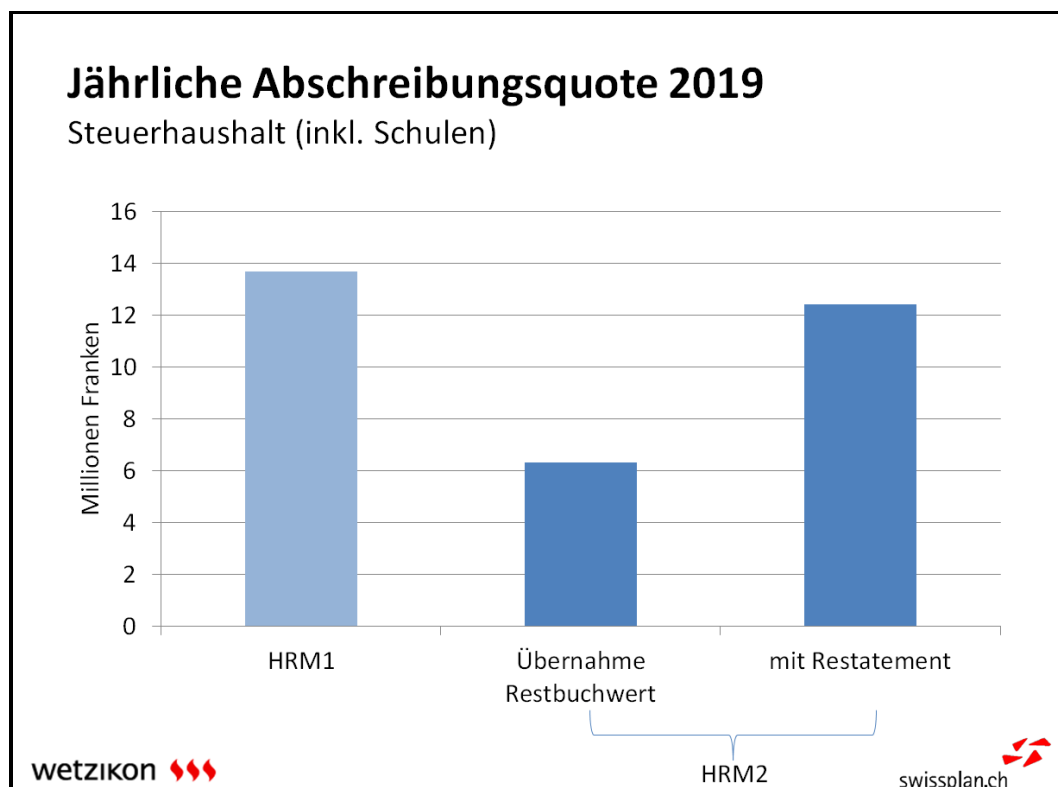
Finanzielle Auswirkungen

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein Entscheid von grosser finanzpolitischer Tragweite. Es war darum dem Ressort Finanzen + Immobilien von Anfang an wichtig, dass sich der Grosse Gemeinderat für seine Entscheidung nicht auf geschätzte, sondern die tatsächlichen Zahlen abstützen kann. Dabei ist zu beachten, dass sich die Werte beim definitiven Restatement noch (leicht) ändern können (noch fehlen die definitiven Zahlen der Investitionen Verwaltungsvermögen 2017 und 2018, noch sind Anpassungen von gewissen Nutzungsdauern wegen Unterhalt möglich).

Durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) beläuft sich der einmalige Bewertungsgewinn im Steuerhaushalt auf ca. 122 Mio. Franken. Das führt zu einer Verdoppelung des Eigenkapitals:

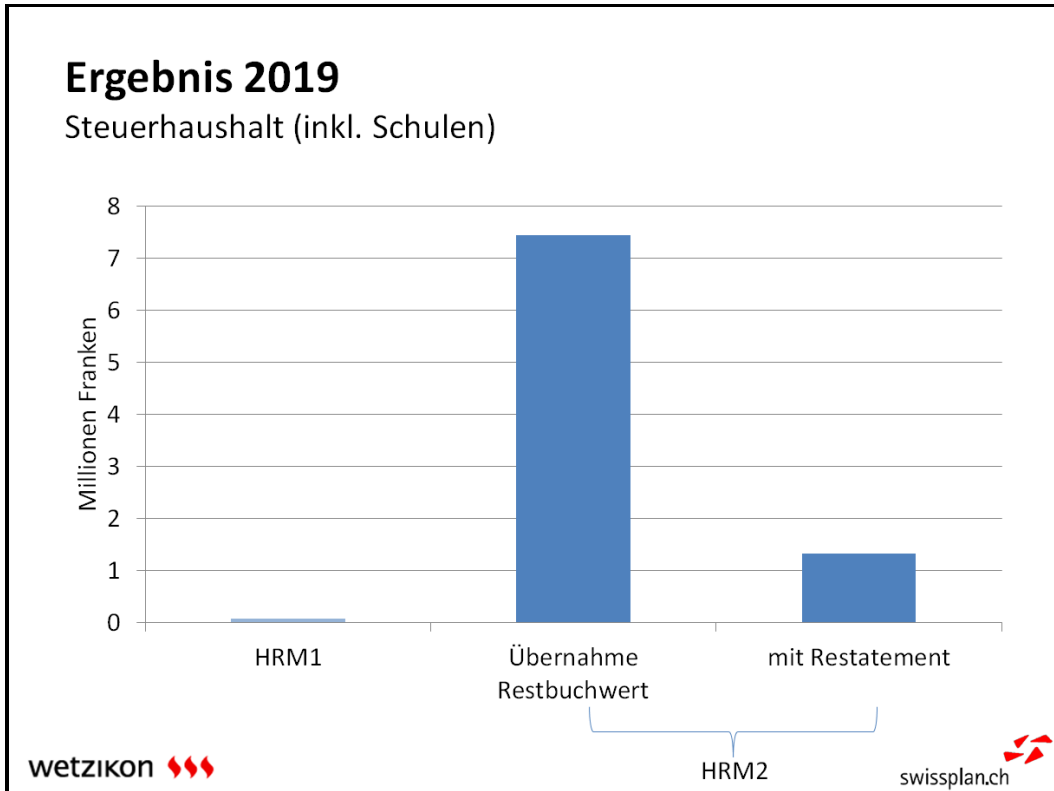


- Die Abschreibungsquote 2019 wird sich unter HRM2 verringern, von 13,7 Mio. Franken (HRM1)
- bei der Übernahme des Restbuchwertes um 7,4 Mio. auf 6,3 Mio. Franken
 - bei einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens um 1,3 Mio. auf 12,4 Mio. Franken:



Der voraussichtliche Ertragsüberschuss 2019 beträgt

- bei der Übernahme des Restbuchwertes rund 7,4 Mio. Franken
- bei einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens rund 1,3 Mio. Franken:



Pro und Kontra Neubewertung

	Übernahme zum Restbuchwert	Mit Restatement
Pro	<ul style="list-style-type: none"> • Einfach verständlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen • Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote
Kontra	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote "verbessert" Ergebnis • Dadurch Druck auf Steuerfuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten (kein Markt) • Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht • Anstieg Eigenkapital "gaukelt" höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor

Bei beiden Varianten wird die Abschreibungsquote in Wetzikon ab 2019 gegenüber HRM1 sinken, was sich grundsätzlich positiv auf das Rechnungsergebnis auswirken wird. Bei der Variante "Übernahme Restbuchwert" wäre der Rückgang jedoch so massiv, dass mit den dadurch plötzliche vorliegenden Ertragsüberschüssen in Millionenhöhe in der jährlichen Budgetdebatte kurzfristige Steuerfussenkungen nicht auszuschliessen wären, was wiederum die Selbstfinanzierung verringern, die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens gefährden und — wegen dem nach wie vor hohen Investitionsvolumen — die Neuverschuldung erhöhen würde.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Bewertung beim Übergang auf HRM2 (mit/ohne Restatement) abhängt. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash flow = Rechnungsergebnis plus Abschreibungen) dafür verantwortlich.

Es gibt in Sachen Restatement mit/ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens grundsätzlich kein richtig oder falsch. Aufgrund der vorliegenden Zahlen zeigt sich, dass für die Stadt Wetzikon eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens — in Abwägung aller Vor- und Nachteile — der betriebswirtschaftlich richtige Ansatz ist. Dieser garantiert eine langfristig sinnvolle, solide und kontinuierliche Finanzpolitik, die nicht jährlich durch kurzfristige Entscheidungen gefährdet ist, welche wiederum der gegenwärtigen Nettoverschuldung der Stadt abträglich wäre.

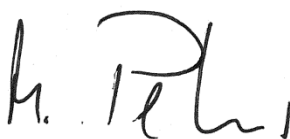
Kein fakultatives Referendum

Gestützt auf § 179 GG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 VGG liegt die Zuständigkeit für den Entscheid, ob eine Neubewertung erfolgen soll oder nicht, abschliessend beim Grossen Gemeinderat als Budgetorgan der Gemeinde. Aus diesem Grund untersteht dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber